

möglich, aber doch für unwahrscheinlich erklärte, so entsprang dies unzureichender Einsicht in den Umfang der systematischen Interpolationen — ‘dies diem docet’.

Auf der andern Seite ist aber um so schärfer zu betonen, dass der interpolirte Begriff und Ausdruck ‘actio in factum’ ganz und gar nicht eine ‘Erfindung Tribonians’ war, sondern lediglich die planmäßige Verallgemeinerung und bewusste schulmäßige Durchführung eines allen spätrömischen Rechtslehrern (vgl. Gaius von Autun) geläufigen und schon von den Klassikern (Ulpian, Pomponius, Proculus) aufgestellten Begriffes.

Das ist aber nichts Ausnahmsweises, sondern die absolute Regel (Ztschr. XIX S. 336 f.). Anhaltlose Neuerfindungen Tribonians, mit denen neuere Romanisten, zumal italienische, so freigebig sind, haben die Quellenthaten ebenso wider sich, wie die allgemeine Wahrscheinlichkeit. Der italienischen Romanistik aber, die gern und mit berechtigtem Stolz als ‘Alibrandi’s Schule’ sich bezeichnet, sei zur Erwägung empfohlen die den Nagel auf den Kopf treffende Gewissensfrage des verewigten Altmeisters (Opere I 188):

‘credete voi che Giustiniano abbia concepito tutta di suo capo questa apparente enormità . . . ?’

Münster i. W.

H. Erman.

[D. (6, 2) 1 pr.] In dieser Zeitschrift XXI S. 58 ff. restituirt v. Seeler das publicianische Edikt so:

Si quis id quod traditum ex iusta causa et (oder etsi, vel, licet) non a domino et (oder etsi, vel, licet) nondum usucaptum petet, iudicium dabo (S. 60 vgl. S. 58).

Da fehlt zunächst ein Verbum:

Si quis petet
id quod traditum (— ?)
et non a domino
et nondum usucaptum,
iudicium dabo.

Aber auch wenn man ‘erit’ einsetzt, bleibt die ‘et - et’-Konstruktion doch unmöglich:

Si quis petet
id quod traditum erit
et non a domino
et nondum usucaptum —

denn ‘nondum usucaptum’ gehört zum Hauptsatz: ‘si petet’ — ‘non a domino’ aber zu dem Nebensatz ‘id quod traditum erit’, und da können nach Grammatik und Logik nicht beide durch ‘et - et’ auf eine und dieselbe Linie gestellt werden.

Man wird also D. (6, 2) 1 pr. wie bisher lesen und dabei bleiben müssen, dass 'non a domino' von den Compilatoren eingeschoben wurde, um von vornherein die Abschaffung der Bonitarierpública zu proklamieren. In D. (6, 2) 7 §§ 2, 4 brauchten sie einen Widerspruch dazu ganz und gar nicht zu finden; es genügte ja (subtili animo: Tanta § 15) den furiosus und minor, von denen der Publicianakläger kaufte, als 'non domini' sich zu denken.

Münster i. W.

H. Erman.

[Sind die XII Tafeln echt? ¹⁾] Ist auch dieser Abtheilung der Zeitschrift für Rechtsgeschichte eine fortlaufende, fachwissenschaftliche Chronik fremd, so schuldet sie ihren Lesern doch Nachricht von den wichtigsten Vorgängen auf dem Gebiet der römischen Rechtsgeschichte. Dahin gehört die unlängst durchaus ernsthaft geführte Polemik über Existenz und Echtheit der XII Tafeln. Dass dieser Streit ganz ausserhalb Deutschlands sich abspielte, zwischen zwei französischen Rechtshistorikern und anlässlich eines italienischen Buches, das macht eine wenigstens berichterstattende Bethheiligung des deutschen Fachorgans nur wünschenswerther.

Ausgangspunkt der Polemik war die Storia di Roma von Ettore Pais ²⁾, jenes gewaltige, erst zum kleinsten Theil erschienene Werk, welches auf lange hinaus alle Bearbeiter der älteren römischen Geschichte in Athem erhalten wird, bis in geduldig methodischer Forschung all die oft tollkühnen Aufstellungen des Verfassers — cet amas effrayant d'allégations aventureuses, wie der positive und kritisch vorsichtige Girard sagt — durchgeprüft und gesichtet sein werden. Hoffentlich ist das Schlussresultat dann weniger negativ, als das von Pais selbst, dessen radikale Skepsis mit der ganzen römischen Ueberlieferung bis nach 300 v. Chr. tabula rasa macht und die Berichte über die Ständekämpfe und die Samniterkriege für ebenso unhistorisch erklärt, wie die Legenden über die Königszeit und die Anfänge der Republik. Einstweilen aber ist dieser 'Geist, der stets verneint', ganz und gar nicht leicht zu nehmen. Von idealstem Patriotismus und hohem, wissenschaftlichen Ernst getragen, bringt Pais seiner grossen Aufgabe einen weiten historisch-politischen Blick entgegen, durchdringenden Scharfsinn und eine von den deutschen historischen Kritikern verdienstermaßen anerkannte, allergründlichste Kenntniss der Quellen,

¹⁾ Lambert, Edouard, La question de l'authenticité des XII tables et les annales maximi. 52 S. Paris 1902. (S. A. aus Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. März-April 1902.) — Girard, Paul Frédéric, L'histoire des XII tables. 56 S. Paris 1902. (S. A. aus derselben Zeitschrift — Juli-August 1902.) — ²⁾ I 1 Turin 1898, LVIII und 748 ss.; I 2 Turin 1899, XXIV u. 633 ss., Kritiken deutscher Historiker: Münzer, D. Litt. Ztg. 1898 Sp. 1164 — 7; 1900 Sp. 870 — i; Holzapfel, Berl. philol. Wochenschr. 1900 S. 1358 — 64, 1390 — 4; R. v. S., Litt. Centr. Blatt 1900 S. 2159 — 61.